

URL: <http://mobile.deloitte-tax-news.de/arbeitnehmerentsendung-personal/steuerrecht/bfh-physische-anwesenheit-bei-der-pruefung-der-183-tage-grenze-nach-dem-dba-frankreich-entscheidend.html>

 29.03.2012

Steuerrecht

BFH: Physische Anwesenheit bei der Prüfung der 183-Tage-Grenze nach dem DBA Frankreich entscheidend

In unserem Tax-News-Beitrag vom [28.07.2011](#) hatten wir darüber berichtet, dass sich Deutschland und Frankreich im Rahmen einer Verständigungsvereinbarung darauf geeinigt hatten, Anwesenheitstage im Rahmen der sogenannten 183-Tage-Regelung abweichend von den Grundsätzen des OECD-Musterabkommens zu ermitteln. Nach dieser abweichenden Regelung sollten bei der Ermittlung der Anwesenheitstage im Rahmen der Zählweise der 183-Tage Regelung auch Sonn- und Feiertage, Urlaubs- und Krankheitstage und kurze Unterbrechungen im Zusammenhang mit Reisen in den Heimatstaat oder in Drittländer als Aufenthaltstage im Tätigkeitsstaat zu berücksichtigen sein, soweit diese im Rahmen bestehender Arbeitsverhältnisse anfallen und grundsätzlich nicht als Beendigung des vorübergehenden Aufenthalts im Tätigkeitsstaat betrachtet werden können. Dies sollte selbst dann gelten, wenn sich der Arbeitnehmer an den betreffenden Tagen tatsächlich körperlich nicht im Tätigkeitsstaat aufgehalten hatte.

Der Bundesfinanzhof ist mit seinem Urteil vom 12.10.2011 der Auffassung des Finanzgerichtes Baden-Württemberg (Urteil vom 12.01.2011) gefolgt und hat ebenfalls entschieden, dass nur solche Tage bei der Ermittlung der Anzahl der Aufenthaltstage für die sogenannte 183-Tage-Regelung des Art. 13 Absatz 4 Nr.1 Doppelbesteuerungsabkommens Deutschland/ Frankreich zu berücksichtigen sind, an denen der Arbeitnehmer sich auch tatsächlich physisch im Tätigkeitsstaat aufgehalten hat. Die Verständigungsvereinbarung vom 16.02.2006 bindet die Rechtsprechung nicht.

Ausführliche Informationen zur sogenannten 183-Tage-Regelung nach dem OECD-MA sowie nach dem DBA Deutschland/ Frankreich finden Sie in unserem Beitrag vom [28.07.2011](#).

Fundstellen

BFH, Urteil vom 12.10.2011, [I R 15/11](#)

[Finanzgericht Baden-Württemberg](#), Urteil vom 12.01.2011, 2 K 73/07

BMF, Schreiben vom 03.04.2006, [IV B 6 - S 1301 FRA - 26/06](#), BStBl 2006 I S. 304

Ihr Ansprechpartner

[Peter Mosbach](#) | Düsseldorf

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.